

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (VerwKostS) vom 23.08.2002

mit Stand: 3. Änderungssatzung vom 23.10.2014

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) ¹Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

a) In den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,

b) wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

²Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. ³Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. ⁴Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen,

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und

2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. ²Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

¹Werden bei der Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. ²Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) ¹Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. die Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) ¹Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) ¹Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. ²Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S 285, 314) in der Fassung vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616).

§ 15 Rechtsbehelf

¹Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. ²Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung **n i c h t** aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

S e e b e r
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

A - Allgemeine Verwaltungskosten Gebühr

- 1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse,**
Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere
Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten
dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist
- 10,00 EUR bis
1.000,00 EUR

2. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand
berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im einzelnen aus b) und c).

1. Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen

2. Untersuchung des Abwassers

- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

aa) Für Angestellte der Entgeltgruppe 15 - 12 je 1/4 Std. 11,00 EUR

bb) Für Angestellte der Entgeltgruppe 11 - 9 je 1/4 Std. 9,00 EUR

cc) Für übrige Beschäftigte je 1/4 Std. 7,50 EUR

- c) Zuschlag zu aa) bis cc) f. Tätigkeiten außerhalb
der Dienststunden 25 v.H. der Kosten nach aa)
bis cc) mindestens jedoch 15,00 EUR

B - Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzangelegenheiten

- a) Anmahnung rückständiger Beträge nach Aufwand

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 10,00 EUR

- b) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse,
Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere
Amtshandlungen aufgrund der Wasserversorgungssatzung (WBS)
und Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes
- 10,00 EUR bis
1.000,00 EUR

insbesondere

aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung v. Anschluss- und/oder
Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 2 WBS

bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung v. Anschluss- und/oder
Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 2 EWS

- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes u. die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1, 3 WBS
- dd) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1, 3, 4 EWS
- ee) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung u. Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2, 5 WBS
- ff) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
- gg) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
- hh) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS
- ii) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS
- jj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- kk) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 WBS
- ll) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 21 Abs. 1 EWS
- mm) Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS 100,00 EUR
- nn) Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden 70,00 EUR
- c) Mietgebühr für einen beweglichen Wasserzähler
- aa) Miete Standrohr mit 2 Stück Systemtrenner pro Tag (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) 8,53 EUR
- bb) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 16 m³/h und Systemtrenner mit C-Kupplung pro Tag 5,94 EUR
- cc) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 10 m³/h und Systemtrenner mit C-Kupplung pro Tag 5,47 EUR
- dd) Miete Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 4 m³/h und Systemtrenner mit ¾ Gewinde pro Tag 3,66 EUR
- d) Mietgebühr für einen beweglichen Hauswasserzähler für Bauwasser pro Monat (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) 7,49 EUR
- e) Sicherheitsbetrag (Kautions) für ein Zählerstandrohr mit 2 Stück Systemtrenner 1.200,00 EUR

- f) Sicherheitsbetrag (Kautio) für eine Zählergarnitur für Oberflurhydranten
- aa) Kautio für Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 16 m³/h und Systemtrenner mit C-Kupplung 850,00 EUR
 - bb) Kautio für Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 10 m³/h und Systemtrenner mit C-Kupplung 700,00 EUR
 - cc) Kautio mit Zählergarnitur mit Wasserzähler Q3 4 m³/h und Systemtrenner mit $\frac{3}{4}$ Gewinde 200,00 EUR
- g) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs . 2 WBS (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer/zuzüglich Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand) 100,00 EUR
- h) Bearbeitung eines Antrages nur Nutzung einer Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage 50,00 EUR
- i) Erstkontrolle/Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß § 3 ThürKKAVO 95,00 EUR
- j) regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustandserfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2 b ThürWG und § 7 ThürKKAVO 70,00 EUR